

# **Geschäftsordnung Kita-Kreiselternrat**

## **Mecklenburgische Seenplatte**

### Präambel

Der Kita-Kreiselternrat Mecklenburgische Seenplatte (Kita-KER MSE), wird aus den Elternratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtungen (kurz Kitas genannt) Mecklenburgische Seenplatte gebildet.

Der Kita-KER MSE, unterstützt die Bildungskonzeption des Landes für Kinder von 0 bis 10 Jahren und setzt sich für vergleichbare fachliche Standards und insbesondere für eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein. Zu diesem Zweck soll die Vernetzung der Eltern in den einzelnen Elternräten hergestellt und die Kommunikation mit den Kitas gefördert werden. Grundlage für die Gründung und Arbeit des Kita-KER MSE, ist das Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen.

Unser Handeln wird bestimmt durch die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Basis unserer Arbeit sind Solidarität, Toleranz, Freiheit und Gerechtigkeit. Die Gleichwertigkeit aller Menschen ist für uns Grundlage und Verpflichtung.

#### 1. Teil Allgemeines

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

§ 2 Organe des Kita-KER MSE

#### 2. Teil Mitgliederversammlung

§ 3 Zusammensetzung der MGV

§ 4 Aufgaben der MGV

§ 5 Einberufung und Sitzung der MGV

§ 6 Anträge

§ 7 Beschlüsse

#### 3. Teil Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

#### 4. Teil Arbeitsgruppen

§ 11 Grundsätze der Arbeitsgruppen

#### 5. Teil Finanzen

§ 12 Umgang mit finanziellen Mitteln

#### 6. Teil Schlussbestimmungen

§ 13 Digitale Kommunikation

§ 14 Aufbewahrung von Daten und Unterlagen

§ 15 Salvatorische Klausel

§ 16 Inkrafttreten

# 1. Teil Allgemeines

## § 1 Aufgaben

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben des Kita-KER MSE beruhen auf den Regelungen des §22 Abs. 6 Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Kita-KER MSE bildet die Vertretung der Eltern mit Kindern in der Kindertagesförderung in der Mecklenburgischen Seenplatte auf Kreisebene.
- (3) Der Kita-KER MSE wird von dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.
- (4) Der Kita-KER MSE, unterstützt die Interessen von Eltern und Kindern in den Kitas MSE.
  - a) durch die Vernetzung der Elternräte;
  - b) durch das Vermitteln von Informationen, zum Beispiel über
    - die Strukturen der Elternvertretungen in der Mecklenburgischen Seenplatte,
    - Rechte und Pflichten von Elternvertretungen,
    - die Bildungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
    - allgemein Wissenswertes aus Politik und Verwaltung,
    - sowie über Institutionen, die sich für die Belange der Eltern einsetzen;
  - c) durch Stärkung der Elternräte, zum Beispiel bei
    - der Mitbestimmung der Eltern im Bereich der Kindertagesförderung,
    - der Mitwirkung bei wesentlichen Angelegenheiten der Eltern in Kitas,
    - der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption,
    - der Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Kitas,
    - der Teilnahme an Entgeltverhandlungen,
    - dem Sichtbarmachen der Elternvertretungen in der Politik,
    - der Förderung eines Meinungsaustausches aller Beteiligten,
    - dem Entgegennehmen und Vermitteln von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen der Eltern,
  - d) durch Beratungsangebote, zum Beispiel über
    - die Strukturen und Aufgaben eines Elternrates in der Kita,
    - die konkreten Möglichkeiten der Mitwirkung und deren Grenzen,
    - den Inhalt einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (5) Der Kita-KER MSE kommt, soweit gemeinsame Themen dies erfordern, auf Bedarf mit dem Kreisschülerrat MSE und dem Kreiselternrat Schule in den Austausch.
- (6) Der Kita-Kreiselternrat MSE ist gemeinnützig tätig.
- (7) Der Kita-KER MSE möchte durch seine in Absatz 4 genannten Aufgaben mittelbar auch die Interessen anderer Angehöriger der Kitas, wie zum Beispiel den erziehenden Personen, als auch den Träger selbst stärken.

Dies ist insbesondere beabsichtigt bei:

  - a) der Unterstützung der Elternräte und Kitas bei Entgeltverhandlungen,
  - b) dem Engagement zum Thema Betreuungsschlüssel in Mecklenburg-Vorpommern,
  - c) weiteren Themen wie der Vergütung von Kita-Mitarbeitern oder dem Arbeitsschutz in Kitas.

## § 2 Organe des Kit-KER MSE

- (1) Die Organe des Kita-Kreiselternrat Mecklenburgische Seenplatte sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) Arbeitsgruppen.

## 2. Teil Mitgliederversammlung

### § 3 Zusammensetzung der MGV

- (1) Die Mitgliederversammlung des Kita-KER MSE besteht grundsätzlich aus allen gewählten Elternratsvorsitzenden des Kreises Mecklenburgische Seenplatte, sowie einer Vertretungsperson aller Sorgeberechtigten mit Kindern in der Kindertagespflege. Die Rechte eines Mitglieds der Versammlung des Kita-KER MSE können im Einzelfall oder dauerhaft durch eine vom entsendenden Elternrat benannte Vertretung wahrgenommen werden.
- (2) Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt.

### § 4 Aufgaben der MGV

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftspolitik und ist das oberste Beschlussorgan des Kita-Kreiselterrates Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kita-KER MSE, sowie die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

### § 5 Einberufung und Sitzung der MGV

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, möglichst zweimal im Jahr. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, den Ort, die Durchführungsart (Digital oder Präsenz) und den konkreten Zeitpunkt der Versammlung.
- (2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen, bzw. einen Teil der Sitzung als nicht-öffentlich festlegen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sollte grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. In besonders dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden. Mitglieder können nur eingeladen werden, wenn die Bereitschaft des Mitgliedes zur Mitwirkung am Kita-KER MSE an das zuständige Jugendamt übermittelt und die Kontaktdaten an den Kita-KER MSE weitergeleitet wurden.
- (4) Auf Antrag der Hälfte der übermittelten Mitglieder des Kita-KER MSE ist nach Maßgabe des Abs. 1 eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Bei grob sitzungstörendem Verhalten einer Person kann die Leitung der Mitgliederversammlung einen Ordnungsruf aussprechen. Nach dreimaliger Ermahnung kann die Person für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Wenn Personen sich aktuell oder in der Vergangenheit rassistisch, antisemitisch, sexistisch oder in einer anderen Form menschenverachtend äußern oder handeln bzw. geäußert oder gehandelt haben, muss die Mitgliederversammlung über den Ausschluss dieser Personen beraten, und kann den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erwirken.
- (7) Der Vorstandsvorsitz eröffnet die Sitzung und bestimmt die Versammlungsleitung. Der Vorstandsvorsitz veranlasst und überwacht die Protokollierung des wesentlichen Gangs der Mitgliederversammlung und unterzeichnet die dabei erstellten Schriftstücke neben dem Protokollführer.
- (8) Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung (Anlage 1) vor. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Versammlungsleitung leitet die Beratung entsprechend der beschlossenen Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung. In der Regel wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Nach Erledigung aller Wortmeldungen wird der Schluss der Debatte festgestellt.
- (10) Die Versammlungsleitung schließt die Sitzung.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll (Anlage 2) geführt. Verantwortlich dafür ist die Protokollführung. Das Protokoll wird allen zeitnah übermittelt.

## § 6 Anträge

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden zu Beginn der Sitzung erfragt.
- (2) Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung sind antragsberechtigt, jedoch müssen die eingebrachten Anträge zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder befürwortet werden, ausgenommen der Geschäftsordnung, dies Bedarf einer zweidrittel Mehrheit.
- (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden und werden dann Bestandteil der nächsten Sitzung.

## § 7 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ab Anwesenheit von einem Fünftel der eingeladenen Mitglieder. Beschlüsse, die aufgrund von Unterzahl der notwendigen Mitglieder nicht getroffen werden können, werden auf die Folgesitzung verschoben. In der Folgesitzung können die Beschlüsse auch ohne Mindestzahl der vertretenen KITAS geschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aufruf zur Abstimmung durch die Versammlungsleitung. Zustimmende und ablehnende Voten sowie die Stimmenthaltungen werden abgefragt, das Abstimmungsergebnis festgestellt sowie die Annahme oder Ablehnung eines Antrages festgestellt. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.
- (3) Abstimmungen sind grundsätzlich offen und erfolgen durch Handzeichen. Ausnahmen hiervon werden auf Wunsch eines Mitglieds mit Zustimmung eines Drittels der Mitglieder durchgeführt.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

### 3. Teil Vorstand

#### § 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dieser ist auf 2 Jahre gewählt. Dem Vorstand gehören ein Vorsitz und mindestens vier weitere Mitglieder an. Für jedes Vorstandsmitglied soll eine Stellvertretung gewählt werden. Kandidieren kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist. Vorzugsweise setzt sich der Vorstand jeweils aus Elternratsvertretungen von Kindertagesstätten und der Horte zusammen.
- (2) Der bestehende Vorstand wird bei der Wahl von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, dass alle Wahlberechtigten frühzeitig eingeladen werden. Die Wahl soll zwischen dem 01. Oktober und 15. November stattfinden.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen, müssen aber geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigte es wünscht. Die Wahlen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Allen Kandidaten muss Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Das Ergebnis ist zu protokollieren und sowohl an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch an den Kita-Landeselternrat MV unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt dessen gewählter Stellvertreter nach oder es erfolgt nach Bedarf eine Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Nachwahl kommissarisch im Amt. Ein Ausscheiden aus dem Kita-Elternrat führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus dem Kita-KER MSE, solange das Kind in einer Kita des Kreises betreut wird.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln Stimmberechtigten dies entscheidet.
- (9) Der Vorstand kommt nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt die Aufgabenverteilung nach Absatz 10.
- (10) Jeweils ein Vorstandsmitglied wird mit einer der folgenden Aufgaben betraut:
  - a) Vorstandsvorsitz
  - b) Stellvertretung
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) IT/Social Media/Website
  - e) Planung

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung und Organisation der laufenden Geschäfte des Kita-KER MSE.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand auszuführen.
- (4) Der Vorstand kann außer zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch eigene Beschlüsse fassen. Eine Änderung der Geschäftsordnung und Berufung/Abberufung des Vorstandes ist dabei jedoch ausgeschlossen.
- (5) Dem Vorstandsvorsitz obliegt die Vertretung des Kita-Kreiselternrat MSE nach außen. Bei Verhinderung und Abwesenheit wird der Vorstandsvorsitz durch die Stellvertretung wahrgenommen. In Einzelfällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied, soweit es damit einverstanden ist, mit der Wahrnehmung des Vorstandsvorsitzes beauftragt werden. Bei jeder Außenvertretung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes zu beachten.
- (6) Der Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung bezüglich Beschlussvorlagen entscheiden lassen, wenn innerhalb des Vorstands keine Mehrheit zustande kommt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt dann.

- (7) Die Teilnahme an Sitzungen des Kita-Landeselternrates MV und die Mitwirkung im Kita-Landeselternrat MV sind grundsätzlich durch den Vorsitzenden und seinen Vertreter wahrzunehmen, sofern nicht anders beschlossen. Der Vorstand kann jedoch auch die Entsendung eines anderen Vorstandsmitglieds beschließen.
- (8) Der Vorstand hat nach der Neukonstituierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach dieser Geschäftsordnung vorzugehen, sich zu richten und zu arbeiten. Auf der Mitgliederversammlung legt der Vorstand diese oder eine neue Geschäftsordnung mit Verweis auf Änderungen gem. § 4 der GO dem Kita-KER MSE zur finalen Abstimmung vor.
- (9) Der Vorstand ist befähigt einen Beirat, bestehend aus natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse den Vorstand bei seiner Arbeit besonders fördern und beraten können, zu berufen. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf. Der Beirat ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, möglichst quartalsweise.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes trifft der Vorstand zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Die Tagesordnung, Ort, Durchführungsart und Zeit werden durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bereitgestellt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet diese.
- (5) Änderungsanträge werden zu Beginn der Sitzung erfragt.
- (6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (7) Die Protokolle sind für die Mitglieder des Kita-Kreiselternrat MSE auf Anfrage einsehbar.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig ab Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse, die aufgrund von Unterzahl der notwendigen Mitglieder nicht getroffen werden können, werden auf die Folgesitzung verschoben. In der Folgesitzung können die Beschlüsse auch ohne Mindestzahl der Vorstandsmitglieder geschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## 4. Teil Arbeitsgruppen

### § 11 Grundsätze der Arbeitsgruppen

- (1) Der Kita-Kreiselternerat MSE kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden und auflösen. Jede Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, interessierten Eltern der Mitgliederversammlung und eventuellen Gästen. Arbeitsgruppen sind in ihrer Größe nicht beschränkt. Einer Wahl in die Arbeitsgruppe bedarf es nicht.
- (2) Arbeitsgruppen widmen sich einem bestimmten inhaltlichen Thema, welches zuvor in der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Arbeitsgruppe ernennt intern einen Arbeitsgruppenleiter und einen Stellvertreter.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter stellt Ergebnisse bzw. Arbeitsstände in der Mitgliederversammlung vor. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (5) Eine Arbeitsgruppe ist nicht beschlussfähig. Sie kann Beschlussvorlagen ausarbeiten, die dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung, auf der die jeweiligen Beschlussvorlagen beraten werden sollen, vorzulegen sind.

## 5. Teil Finanzen

### § 12 Umgang mit finanziellen Mitteln

-entfällt-

## 6. Teil Schlussbestimmungen

### §13 Digitale Kommunikation

- (1) Zur einfachen und direkten Kommunikation wird auf WhatsApp eine Community eingerichtet. Diese unterteilt sich in eine Vorstandsgruppe und in eine Gruppe der Mitglieder (Vorsitzende der Kitas). Weitere Gruppen für bspw. Arbeitsgruppen sind möglich.

### § 14 Aufbewahrung von Daten und Unterlagen

- (1) Für den Umgang mit Unterlagen und Daten gelten die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### § 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Für die Abstimmung gelten die in § 4 getroffenen Bestimmungen.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.06.2026 in Kraft.  
Für Änderungen gilt § 4 dieser Geschäftsordnung.

---

Vorsitzender Kita-KER MSE

---

1. stellv. Vorsitzender Kita-KER MSE



## Einladung Kita-KER

Sehr geehrte Mitglieder des Kita-KER MSE,

ich lade euch zur Sitzung des Kita-Kreiselternerates Mecklenburgische Seenplatte am

Datum

Zeitraum

Adresse

herzlich ein und bitte um Teilnahme.

### Tagesordnung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung & Beschlussfähigkeit

TOP 3 Anfragen und Anliegen

TOP 4 Feststellung der Tagesordnung

TOP 5 Bestätigung des Protokolls

TOP 6 Themen

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender Kita-KER MSE



## Protokoll Kita-KER

Teilnehmer:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Datum:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung & Beschlussfähigkeit

TOP 3 Anfragen und Anliegen

TOP 4 Feststellung der Tagesordnung

TOP 5 Bestätigung des Protokolls

TOP 6 Themen

Mit freundlichen Grüßen

Protokollant